



Reglement über die Wahl der Arbeitnehmer-Vertreterinnen und -Vertreter des Verwaltungsrats

vom 26. Oktober 2016

Gültig ab 26. Oktober 2016

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 1 Inhalt des Reglements	4
	Art. 2 Amtsperiode	4
	Art. 3 Wahlkreise Arbeitnehmer-Vertreterinnen und -Vertreter	4
B.	Wahlberechtigung	5
	Art. 4 Aktives Wahlrecht	5
	Art. 5 Passives Wahlrecht	5
C.	Durchführung der Wahlen	5
	Art. 6 Organisation	5
	Art. 7 Wahl der Arbeitnehmer-Vertreterinnen und -Vertreter	6
D.	Ergebnisse und Publikation	6
	Art. 8 Ermittlung der Gewählten; Stille Wahl	6
	Art. 9 Ungültige Wahlzettel und Stimmen	6
	Art. 10 Publikation	7
E.	Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat	7
	Art. 11 Vorzeitiges Ausscheiden	7
	Art. 12 Ersatzwahl	7
F.	Beschwerden	7
	Art. 13 Beschwerden	7
G.	Schlussbestimmungen	8
	Art. 14 Inkrafttreten; Änderungen	8

Reglement über die Wahl der Arbeitnehmer-Vertreterinnen und -Vertreter des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat der Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) erlässt gestützt auf § 10 und 11 des Pensionskassengesetzes (PKG) vom 4. Juni 2014 folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Inhalt des Reglements

- ¹ Der Verwaltungsrat besteht gemäss § 10 Abs. 1 PKG aus 12 Mitgliedern. 6 Arbeitgeber-Vertreterinnen und -Vertreter werden vom Regierungsrat bestimmt, 6 Arbeitnehmer-Vertreterinnen und -Vertreter werden von den Versicherten gewählt.
- ² Dieses Reglement regelt die Wahl der Arbeitnehmer-Vertreterinnen und -Vertreter des Verwaltungsrates der Pensionskasse Basel-Stadt.
- ³ Das Reglement sieht eine angemessene Vertretung der Versichertengruppen vor.

Art. 2 Amtsperiode

- ¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- ² Eine Wiederwahl ist zulässig.
- ³ Die Amtsdauer beginnt am 1. Juni des Wahljahres und dauert bis zum 31. Mai des vierten, auf das Wahljahr folgenden Kalenderjahres.

Art. 3 Wahlkreise Arbeitnehmer-Vertreterinnen und -Vertreter

- ¹ Für die Wahl der 6 Arbeitnehmer-Vertreterinnen und -Vertreter werden zwei Wahlkreise gebildet:
 - a. Wahlkreis 1
 - b. Wahlkreis 2
- ² Der Wahlkreis 1 umfasst die aktiven Versicherten der Vorsorgewerke in Teilkapitalisierung und wählt 5 Personen.
- ³ Der Wahlkreis 2 umfasst die aktiven Versicherten der Vorsorgewerke in Vollkapitalisierung und wählt 1 Person.

B. Wahlberechtigung**Art. 4 Aktives Wahlrecht**

¹ Die Arbeitnehmer-Vertreterinnen und -Vertreter werden von den in der PKBS aktiven Versicherten des entsprechenden Wahlkreises gewählt.

² Jede aktive versicherte Person hat so viele Stimmen, wie im betreffenden Wahlkreis Sitze zu vergeben sind.

³ Stichtag für die Ermittlung der Wahlberechtigung ist der 1. Februar eines Wahljahres.

Art. 5 Passives Wahlrecht

¹ Wählbar sind alle mündigen natürlichen Personen. Vorbehalten bleiben die Absätze 2 bis 5.

² Die Kandidierenden sollen die erforderlichen Fähigkeiten für die Wahrnehmung ihres Amtes haben, einen guten Ruf geniessen und jederzeit Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten.

³ Zur Prüfung der Wahlvoraussetzungen gemäss Absatz 2 ermächtigen die Kandidierenden die PKBS Bonitätsauskünfte einzuholen, legen der Kandidatur einen aktuellen Auszug aus dem Eidgenössischen Strafregister bei, dokumentieren ihren Werdegang durch Beilage eines aktuellen Lebenslaufs und verpflichten sich, sich gemäss Bedarf weiterzubilden.

⁴ Die Kandidierenden können nur für einen Wahlkreis kandidieren.

⁵ Amtierende Mitglieder des Regierungsrates sowie Personen, welche in der Geschäftsleitung eines Departementes des Kantons Basel-Stadt oder an der Leitung eines anderen angeschlossenen Arbeitgebers wesentlich beteiligt sind, können nicht als Arbeitnehmer-Vertreterin bzw. -Vertreter kandidieren.

C. Durchführung der Wahlen**Art. 6 Organisation**

¹ Für die Organisation und Leitung der Wahlen ist die Geschäftsstelle der PKBS zuständig. Diese kann für die Durchführung der Wahlen und Auszählung der Stimmen mit anderen Stellen zusammenarbeiten.

² Die bzw. der Vorsitzende der Geschäftsleitung bestimmt die Wahlleitung. Die Wahlleitung überprüft die Wahlkreise und legt insbesondere die erforderlichen Termine rechtzeitig im Voraus so fest, dass die Wahl spätestens im zweitletzten Monat einer Amtsdauer stattfindet. Die Termine werden spätestens 3 Monate vor dem Wahltag im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt sowie auf www.pkbs.ch publiziert.

³ Die Wahlleitung orientiert den Verwaltungsrat über den Terminplan und das Vorgehen.

⁴ Der Verwaltungsrat wählt einen paritätisch zusammengesetzten Ausschuss, bestehend aus 4 Personen, welcher das Wahlverfahren überwacht.

Art. 7 Wahl der Arbeitnehmer-Vertreterinnen und -Vertreter

¹ Die PKBS lädt die Versicherten mit aktivem Wahlrecht ein, innert einer Frist von drei Wochen seit der Ausschreibung (Versanddatum) Wahlvorschläge einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Kreis der Kandidatinnen und Kandidaten geschlossen.

² Der Wahlvorschlag kann aus einer einzelnen kandidierenden Person oder aus einer Liste von kandidierenden Personen bestehen und eine Listenbezeichnung enthalten. Jeder Wahlvorschlag muss Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der Kandidierenden enthalten.

³ Jeder Wahlvorschlag ist von mindestens 30 wahlberechtigten Versicherten vom entsprechenden Wahlkreis zu unterzeichnen, wobei kandidierende Personen ihren eigenen Wahlvorschlag nicht unterzeichnen dürfen.

⁴ Jeder Wahlvorschlag bzw. jede Liste darf nicht mehr Vorschläge enthalten, als dass der Wahlkreis Sitze hat.

⁵ Für die anschliessend vorzunehmenden Wahlen werden den wahlberechtigten Versicherten die Listen mit den gemäss Abs. 1 vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten zugestellt.

⁶ Die wahlberechtigten Versicherten können einen bedruckten Wahlzettel unverändert belassen, einen bedruckten Wahlzettel abändern und ergänzen, oder den unbedruckten Wahlzettel ausfüllen. Es können jedoch nur vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten und diese nur einmal aufgeführt werden.

⁷ Die wahlberechtigten Versicherten senden den entsprechenden Wahlzettel innert einer Frist von drei Wochen seit der Zustellung (Versanddatum) an die auf dem Wahlcouvert bezeichnete Stelle ein.

D. Ergebnisse und Publikation

Art. 8 Ermittlung der Gewählten; Stille Wahl

¹ Bei den Wahlen der Arbeitnehmer-Vertreterinnen und -Vertreter werden die Ergebnisse nach dem Prinzip der Majorzwahl ermittelt. Gewählt sind diejenigen Kandidierenden, welche die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen (relatives Mehr). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

² Entspricht die Zahl der Kandidierenden der Zahl der zu Wählenden, so gelten diese als gewählt. Das Wahlverfahren gemäss Art. 7 Abs. 5–7 entfällt dementsprechend.

Art. 9 Ungültige Wahlzettel und Stimmen

¹ Wahlzettel sind ungültig, wenn sie nicht den zugestellten entsprechen oder wenn ehrverletzende Bemerkungen angebracht werden.

² Einzelne Stimmen sind ungültig, wenn sie den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen oder wenn sie für eine nicht wählbare Person abgegeben werden.

Art. 10 Publikation

¹ Die Publikation der Wahlergebnisse erfolgt im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt sowie auf www.pkbs.ch.

E. Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat**Art. 11 Vorzeitiges Ausscheiden**

¹ Ein Mitglied scheidet während der Amtszeit durch vorzeitigen Rücktritt und Tod aus dem Verwaltungsrat aus.

² War das Mitglied zum Zeitpunkt des Eintritts in den Verwaltungsrat ein aktive versicherte Arbeitnehmerin bzw. aktiv versicherter Arbeitnehmer, so scheidet es während der Amtszeit zum Zeitpunkt des Austritts aus der Pensionskasse Basel-Stadt aus dem Verwaltungsrat aus.

Art. 12 Ersatzwahl

¹ Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt für die restliche Amtsdauer eine Ersatzwahl im entsprechenden Wahlkreis, sofern diese mehr als 12 Monate dauert, im Übrigen erfolgt die Ersatzwahl gemäss Anordnung des Verwaltungsrates.

² Das Wahlverfahren erfolgt gemäss dem ordentlichen Wahlverfahren.

F. Beschwerden**Art. 13 Beschwerden**

¹ Beschwerden gegen Verstösse gegen dieses Reglement (Verletzung des Stimmrechts; Unregelmässigkeiten bei der Durchführung der Wahlen) sind innert fünf Tagen seit Kenntnis des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am fünften Tag nach Publikation der Ergebnisse im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt beim Verwaltungsrat zu erheben.

² Der Beschwerde kommt nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn sie der Verwaltungsrat auf Antrag oder selbst anordnet.

³ Der Verwaltungsrat entscheidet abschliessend über die Beschwerde.

G. Schlussbestimmungen**Art. 14 Inkrafttreten; Änderungen**

- ¹ Das vorliegende Reglement tritt sofort in Kraft.
- ² Das Reglement ersetzt das „Reglement über die Wahl der Verwaltungsrats-Mitglieder“ vom 9. März 2009.
- ³ Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vom Verwaltungsrat geändert werden.

Der Verwaltungsrat

Basel, 26. Oktober 2016